

**Wahlen zu den Organen der VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT,
hier: Initiativen und Fachbereichsvertreter*innen in den Studierendenrat.**

1. Die Wahl der Initiativen und der Fachbereichsvertretungen für den Studierendenrat (StuRa) findet am

Dienstag, 04.07.2017

statt.

Abstimmungszeit ist jeweils von **09.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Gem. § 2 Abs. 1 der Wahl- und Urabstimmungsordnung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß §65 Abs. 1 LHG aktiv und passiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung entfällt, sofern er*sie Mitglied eines Wahlorgans ist.

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in seinem*ihrem Fachbereich wahlberechtigt. Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich ergibt sich aus dem Wähler*innenverzeichnis. Das Wähler*innenverzeichnisse kann während der Auslegungsfrist vom **15. Mai** bis zum **09. Juni um 14 Uhr** berichtigt oder ergänzt werden. Die Studienfächer sind einem Fachbereich gemäß des 1. Anhangs der Satzung zugeordnet. Bei mehreren gleichberechtigten Hauptfächern wird die Fachbereichszugehörigkeit nach dem alphabetisch zuvorkommenden Hauptfach bestimmt. Darin nicht aufgelistete Studienfächer werden nach ihrer inhaltlichen Nähe einem Fachbereich zugeordnet.

3. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden zu den Wahlräumen richtet sich nach deren Fachbereich.

4.

- 4.1 In den **Studierendenrat** sind zu wählen (§ 8 und §17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft): 10 Abgeordnete und jeweils ein*e Vertreter*in der Fachbereiche.

4.2

Die **Abgeordneten** werden von allen Wahlberechtigten über eine freie, geheime und gleiche personalisierte Listenwahl, mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens (§ 16 Abs. 1-3 Wahl- und Urabstimmungsordnung), gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten, die pro Liste in den Studierendenrat gewählt werden, ergibt sich aus dem Adams-Verfahren (§ 8 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft).

- 4.3 Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen eine*n **Fachbereichsvertreter*in**. Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt (§ 17 Abs. 1 Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft). Für folgende Fachbereiche sind Fachbereichsvertretungen zu wählen:

Theologische Fakultät	FB Theologie
Rechtswissenschaftliche Fakultät	FB Rechtswissenschaften
Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	FB EZW (Erziehungswissenschaft) FB Psychologie FB Sport FB Wirtschaftswissenschaften
Medizinische Fakultät	FB Medizin FB MolMed (Molekulare Medizin) FB Zahnmedizin
Philologische Fakultät	FB Germanistik FB Anglistik FB Romanistik FB Altphilologie FB Skandinavistik FB Slavistik
Philosophische Fakultät	FB Archäologie und Altertumswissenschaften FB Kulturanthropologie FB Ethno-Musik (Ethnologie und Musikwissenschaften) FB Geschichte FB SIJ (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie) FB Kunstgeschichte FB Politik FB Philo (Philosophie) FB LAS (Liberal Arts and Sciences) FB AGeSoz
Fakultät für Mathematik und Physik	FB Mathematik FB Physik
Fakultät für Chemie und Pharmazie	FB Chemie FB Pharmazie
Fakultät für Biologie	FB Biologie

Fakultät für Umwelt und Natürliche
Ressourcen

FB Geographie
FB Geologie
FB FHU (Forstwissenschaften, Hydrologie
und Umweltwissenschaften)

Technische Fakultät

FB TF (Technische Fakultät)

- 4.4 Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt gem. § 2 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2017 und dauert bis 30.09.2018.
5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Fachbereichsvertreter*in:

Pro Fachbereich ist ein*e Fachbereichsvertreter*in zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 11 Bewerber*innen enthalten. Die Sitzzuteilung erfolgt nach personalisierter Listenwahl (§14 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Die Stimme ist direkt an eine Person auf einer Liste zu vergeben.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag mit weniger als 3 Bewerber*innen oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Jeder Wahlberechtigte des Fachbereichs hat eine Stimme.

Abgeordnete der Initiativen im Studierendenrat:

Insgesamt werden 10 Abgeordnete der Initiativen in den Studierendenrat nach personalisierter Listenwahl nach dem Adamsverfahren gewählt (§16 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Ein Wahlvorschlag darf höchstens 15 Bewerber*innen enthalten.

Der*die Wähler*in hat 10 Stimmen. Er*Sie kann eine*r Bewerber*in bis zu drei Stimmen geben. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, **Wahlvorschläge** rechtzeitig ab dem 16. Mai um 11 Uhr bis

spätestens Dienstag, 06. Juni 2017, bis 14.00 Uhr

beim Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstraße 24 (EG Raum 007), unter Beachtung der Formvorschriften der Wahl- und Urabstimmungsordnung einzureichen.

Ein Wahlvorschlag ist durch einen Namen und eine Abkürzung zu bezeichnen. Ein Abdruck der Bestimmungen zu Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sind beim Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstraße 24 (EG, Raum 007), und auf der Homepage der Studierendenschaft (stura.uni-freiburg.de) erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden können alle immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorand*innen, die in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses ergeht aus 2. Das Wählerverzeichnis wird am 15.05.2017 vorläufig abgeschlossen.
8. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.
9. Es besteht die Möglichkeit der **Briefwahl**. Briefwahlunterlagen können bis zum **29. Juni 2017** beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahlantrag muss von der*dem Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine Rücksendung terminlich noch möglich sein.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Ende des Wahltags, Dienstag, 04.07.2017, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) bei dem Sekretariat der Studierendenschaft, in der Belfortstraße 24 (EG, Raum 007), eingeht.
10. Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (WSSK, dezentrale Wahlausschüsse, Wahlkoordination, Wahlprüfungsausschuss) sein.

Freiburg, den 15.05.2017

Die WSSK

Cathrin Feiner

Parwaneh Mirassan

Katharina Breiltgens

Benedikt Schopen

Paul Kolfhaus

Anlagen:

Anlage 1: Wahlräume

Anlage 2: Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Anlage 1 – Wahlräume

Wähler- verzeichnis Nr.	Wahlberechtigte des	Lage des Wahlraumes
1)	FB Theologie	KG I, 1. OG, Raum 1132
2)	FB Rechtswissenschaften	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	FB EZW (Erziehungswissenschaft) FB Psychologie FB Sport FB Wirtschaftswissenschaften	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	FB Medizin FB MolMed (Molekulare Medizin) FB Zahnmedizin	Foyer des Hörsaalbaus der Universitäts- Kinderklinik, Mathildenstraße
5)	FB Germanistik FB Anglistik FB Romanistik FB Altphilologie FB Skandinavistik FB Slavistik	KG I, 1. OG, Raum 1228
6)	FB Arch.+Altert.wiss. (Archäologie und Altertumswissenschaften) FB Kulturanthropologie FB Ethno-Musik (Ethnologie und Musikwissenschaften) FB Geschichte FB SIJ (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie) FB Kunstgeschichte FB Politik FB Philo (Philosophie) FB LAS (Liberal Arts and Sciences) FB AGeSoz	KG I, 1. OG, Raum 1224
7)	FB Mathematik FB Physik	Eckerstraße 1, 4. OG, Sitzungsraum 427
8)	FB Chemie FB Pharmazie	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Foyer / Eingangshalle der Chemie III
9)	FB Biologie	Hauptstraße 1, Cafeteria im EG des Instituts für Biologie I

Wähler- verzeichnis Nr.	Wahlberechtigte des	Lage des Wahlraumes
10)	FB Geographie FB Geologie FB FHU (Forstwissenschaften, Hydrologie und Umweltwissenschaften)	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Räume 105 + 106
11)	FB TF (Technische Fakultät)	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Räume 00 017 + 00 019

wahlen@stura.org

Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfordstrasse 24 (EG, Raum 007)

→ AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

erfolgt universitätsöffentlich nach Schließung der Wahllokale:
Dienstag, 04. Juli 2017

→ ZUSAMMENFÜHRUNG und FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES
DURCH DIE WSSK

erfolgt universitätsöffentlich an zentraler Stelle:
In der Belfortstraße 24 im Konferenzraum 1 am 04. Juli 2017 ab 19 Uhr.

Anlage 2 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterstützenden der Wahlvorschläge:
 1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.
- (3) Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Vor- und Zuname,
 2. Matrikelnummer,
 3. die Fachbereichszugehörigkeit,
 4. eigenhändige Unterschrift,
 5. bei den ersten beiden Unterstützer*innen:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer,
 - c) E-Mail-Adresse.

Der*die erste Unterstützer*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterstützer*in vertritt diese*n.
- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerber*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hiervon abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
 1. Listenplatznummer,
 2. Vor- und Zuname,
 3. Matrikelnummer,
 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
 5. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
 6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein*e Bewerber*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser weiße auf ein*e Bewerber*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK oder eine hierzu bevollmächtigte Person Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die WSSK oder die bevollmächtigte Person prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der*dem Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert sie*ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen; diese Hinweise werden protokolliert. Der Wahlvorschlag wird anschließend in eine verschlossene Urne eingeworfen. Nach der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß §12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich.

- (10) Am 31.05.2017 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am 06.06.2017 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Fristende) steht die WSSK in der Belfortstraße 24 gesondert zur Verfügung um Wahlvorschläge entgegen zu nehmen.
- (11) Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sowie die Unterstützer*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.
- (12) Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 13. Juni 2017 behoben werden (§12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung).